

Neuerungen bei der Previs ab 1. Januar 2009 - Information an die Versicherten

Im Bestreben, unseren Kunden weiterhin beste Leistungen zu einem konkurrenzfähigen Preis anbieten zu können, hat der Stiftungsrat entschieden, die Attraktivität der Versicherungspläne zu steigern. Er liess sich dabei von den Stichworten Flexibilität, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit leiten. Die neuen Produkte sollen mehr Möglichkeiten bieten, ohne dass dabei die Komplexität der Materie noch verstärkt wird.

Herabsetzung der Risikobeiträge im Beitragsprimat

Die in den letzten Jahren ausbezahlten Risikoleistungen bei Tod und Invalidität fielen tiefer aus als erwartet. Ab 1. Januar 2009 werden die Beiträge in den Risikoplänen des Beitragsprimats deshalb wie folgt reduziert:

Alter	BVG / BVG+	Risiko real	Risiko 40	Risiko 60
18 - 63 resp. 65	von 2.5% auf 2.0%	von 3% auf 2.5%	von 3% auf 2.5%	von 4.0% auf 3.5%

Da das Leistungsprimat über Gesamtbeiträge finanziert wird und das Durchschnittsalter jährlich steigt, wird die per 1.1.2009 bereits beschlossene Beitragserhöhung um einen Prozentpunkt im Leistungsprimat von dieser Massnahme nicht tangiert.

Risikoversicherung bei unbezahltem Urlaub

Neu bietet die Previs die Versicherung bei unbezahltem Urlaub an. Es bestehen zwei Möglichkeiten:

Vollversicherung: Der Arbeitgeber meldet die Weiterversicherung zu 100%, d.h. der Sparprozess für die Altersleistungen wird nicht unterbrochen und bei den Risikoleistungen bei Tod und Invalidität besteht die volle Deckung. Beim Austritt werden die vom Versicherten bezahlten Arbeitgeberbeiträge zu den Arbeitnehmerbeiträgen dazu gerechnet.

Risikoversicherung: In diesem Fall wird der Sparprozess fürs Alter unterbrochen, hingegen werden die bisherigen Risikoleistungen bei Tod und Invalidität gegen Entrichtung der Risikobeiträge versichert.

Die Beiträge in Prozent des versicherten Lohnes ab Alter 17 sehen wie folgt aus:

Leistungsprimat		Beitragsprimat			
Plan 55	Plan 60	BVG/BVG+	Risiko real	Risiko 40	Risiko 60
3.0%	3.5%	2.0%	2.5%	2.5%	3.5%

Der Arbeitgeber meldet den unbezahlten Urlaub mittels Mutationsformular und übernimmt das Inkasso der Beiträge.

Es können nur volle Monate mittels unbezahlten Urlaubs versichert werden.

Selbstverständlich besteht weiterhin die Möglichkeit, bei unbezahltem Urlaub die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto überweisen zu lassen. Dafür benötigen wir die Meldung des Austritts und des Wiedereintritts.

Da es sich in jedem Fall um eine Sonderlösung für eine Minderheit handelt, werden die Kosten in Höhe von CHF 200.- pro Fall den Verursachern via Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Höhere Ehegattenrente

Stirbt eine verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Person, hat sie unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Ehegattenrente.

Im Sinne einer weiteren Leistungsverbesserung wird die Ehegattenrente im Leistungs- und im Beitragsprimat von aktuell 60% per 1. Januar 2009 auf 66 2/3 % erhöht.

Neu - Kapitalabfindung anstelle der Ehegattenrente

Im Sinne der grösstmöglichen Wahlfreiheit kann ab 1. Januar 2009 anstelle der Ehegattenrente auch eine Kapitalabfindung in Höhe des Deckungskapitals beansprucht werden. Auch hier legt die Previs Wert auf eine grösstmögliche Flexibilität für ihre Versicherten.

Höheres Todesfallkapital

Die Reglemente der Previs sehen vor, dass im Todesfall ein Anspruch auf Todesfallkapital besteht, sofern keine Ehegattenrente zur Auszahlung kommt. Anspruchsberechtigt sind entweder der Ehegatte, die Kinder, unterstützte Personen oder sonstige Nachkommen und Verwandte.

Seit 1. Januar 2008 entspricht das Todesfallkapital der Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung). Auch hier eine klare Verbesserung - die Freizügigkeitsleistung ist in der Regel höher als das bisherige Todesfallkapital.

Überentschädigung, Koordination mit anderen Sozialversicherungen

Bei der Auszahlung von Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden die Leistungen anderer Sozialversicherer angerechnet, um eine Überversicherung zu verhindern. Die Sozialversicherungen decken die finanziellen Risiken ab, jedoch soll aus einem Todesfall oder einer Invalidität kein ungerechtfertigter finanzieller Nutzen entstehen.

Das Reglement der Previs sieht eine Leistungskürzung vor, sofern die Einkünfte den mutmasslich entgangenen Lohn übersteigen. Ab 1. Januar 2009 wird die Grenze zur Berechnung der Überentschädigung bei 90% liegen.

Im Weiteren bietet die Previs verschiedene Modelle von Zusatzbeiträgen und die Möglichkeit eines zusätzlichen Todesfallkapitals an. Beim Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat müssen in Zukunft sämtliche Versicherten den Primatwechsel vollziehen.

Wichtiger Hinweis: Die Previs wechselt per 1. Januar 2009 die Software der Vorsorgeverwaltung. Sie erhalten deshalb den Versicherungsausweis frühestens anfangs Februar und wir gehen von einem Mutationsstopp von Mitte bis Ende Januar aus. Während dieser Zeit erhalten Sie keinen Versicherungsausweis für erfolgte Mutationen wie z.B. Lohnerhöhungen, Austritte, etc., hingegen steht der Überweisung einer Einmaleinlage nichts im Wege - der Versicherungsausweis folgt einfach zu einem späteren Zeitpunkt. WEF-Auszahlungen sind während dieser zwei Wochen nicht möglich, wir bitten Sie deshalb, Ihr Gesuch frühzeitig einzureichen. Herzlichen Dank für Ihr Verständnis!